



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**  
vom 26.10.2020

### Versuchtes Tötungsdelikt in Coburg

Am Abend des 5. Oktober 2020 ist in der Mohrenstraße in Coburg eine Auseinandersetzung zwischen zwei Männern eskaliert. Dabei wurde ein 35-jähriger Coburger durch mehrere Stiche mit einem spitzen Gegenstand im Brustbereich schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt. Am Tatort festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht wurde laut Presseberichten ein 27-Jähriger aus Rödental (<https://www.np-coburg.de/region/coburg/Versuchtes-Toetungsdelikt-Coburger-durch-Messerstiche-schwer-verletzt:art83420,7417478>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Um welche Art von spitzem Gegenstand handelte es sich bei der Tatwaffe, die bei der Auseinandersetzung verwendet wurde? ..... 1
- b) Was war nach dem bisherigen Ermittlungsstand der Anlass für den Streit? ..... 1
- c) Welche Staatsangehörigkeiten haben das Opfer und der Tatverdächtige? ..... 2
  
2. a) Ist der Tatverdächtige wegen ähnlicher oder anderer Delikte bereits rechtskräftig verurteilt worden (falls ja, bitte genau spezifizieren nach Gericht, Datum des Urteils, Straftatbestand und Rechtsfolgen)? ..... 2
- b) Standen Opfer und/oder Tatverdächtiger zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss? ..... 2
- c) Konnte die Polizei Zeugen für das Tatgeschehen ermitteln? ..... 2

## Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen  
mit dem Staatsministerium der Justiz  
vom 23.11.2020

1. a) **Um welche Art von spitzem Gegenstand handelte es sich bei der Tatwaffe, die bei der Auseinandersetzung verwendet wurde?**

Bei dem Tatmittel handelte es sich um eine Schere.

- b) **Was war nach dem bisherigen Ermittlungsstand der Anlass für den Streit?**

Ein konkreter Anlass für den Streit konnte bisher nicht ermittelt werden. Beide Beteiligten hatten vor der Tat eine lose Bekanntschaft. In diesem Zusammenhang kam es in der Vergangenheit zu verbalen Streitigkeiten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

**c) Welche Staatsangehörigkeiten haben das Opfer und der Tatverdächtige?**

Der Geschädigte stammt aus Ägypten und ist staatenlos. Der Beschuldigte hat die syrische Staatsangehörigkeit.

**2. a) Ist der Tatverdächtige wegen ähnlicher oder anderer Delikte bereits rechtskräftig verurteilt worden (falls ja, bitte genau spezifizieren nach Gericht, Datum des Urteils, Straftatbestand und Rechtsfolgen)?**

Das Bundeszentralregister weist für den Beschuldigten folgende Eintragungen auf:

- Urteil des Amtsgerichts Plauen vom 28. Juli 2017 wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung und Bedrohung in Tateinheit mit Bedrohung (Rechtsfolge: Geldstrafe).
- Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 21. August 2019 wegen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen (Rechtsfolge: Geldstrafe).

**b) Standen Opfer und/oder Tatverdächtiger zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss?**

Die Untersuchungsergebnisse stehen noch aus.

**c) Konnte die Polizei Zeugen für das Tatgeschehen ermitteln?**

Die zuständige Polizeidienststelle konnte mehrere Zeugen ermitteln, die den Tathergang beobachtet haben.